



Wolfgang Form, Theo Schiller. *Politische NS-Justiz in Hessen: Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933-1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34).* 2 Teilbde. Marburg: N.G. Elwert Verlag, 2005. 1165 S. ISBN 978-3-7708-1280-6.

Reviewed by Katja Bartlakowski

Published on H-Soz-u-Kult (May, 2006)

W. Form u.a. (Hgg.): Politische Justiz in Hessen

Bereits Anfang der 1990er-Jahre ermöglichte das vom Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden durchgeföhrte Projekt „Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus in Hessen“ die Erschließung schwer zugänglicher Materialien zur NS-Strafjustiz in Hessen. Zunächst unter der Federführung der Marburger Professoren Dieter Meurer (Rechtswissenschaften) und Thomas Klein (Geschichtswissenschaften), später unter der Leitung von Dieter Rässner (Kriminalwissenschaften) und Theo Schiller (Politikwissenschaften) erfolgte die Sichtung und Untersuchung der Archivalien im Rahmen eines interdisziplinären, von der DFG geförderten Projekts. Mit der vorliegenden, zweibändigen Studie werden nunmehr die Ergebnisse des im Jahre 2002 abgeschlossenen Projekts präsentiert.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Forschungsergebnissen zur NS-Strafjustiz veröffentlicht. So liegt beispielsweise für die Urteilspraktiken des Volksgerichtshofs sowie der Sondergerichte ein umfassender Forschungsstand vor (vgl. Bd. I, S. 17ff.). Auch wenn die Fülle der Publikationen zur NS-Justizforschung den Eindruck entstehen lässt, dass die Thematik erschöpfend behandelt worden sei, so bedürfen doch viele Fragestellungen nach wie vor der Erörterung und der Klärung. Gerade die Verfahren vor den Oberlandesgerichten wurden bislang eher randsätzlich behandelt. Insbesondere der erste, rund 800 Seiten starke Teilband der hier angezeigten Studie beabsichtigt diese Forschungslücke zu schließen, wenngleich

er sich auf die Oberlandesgerichte Kassel und Darmstadt beschränkt.

Mit seiner beeindruckenden Untersuchung ist es hierin dem einschlägig ausgewiesenen Politikwissenschaftler Wolfgang Form gelungen, erstmals eine nahezu vollständige Analyse politischer Strafverfahren zu Hochverrat, Landesverrat und Wehrkraftzersetzung auf OLG-Ebene zwischen 1933 und 1945 vorzulegen (Bd. I, S. 1-786). Der zweite Teilband der Gesamtstudie enthält nicht minder wichtige Beiträge. So untersucht Harald Hirsch Strafverfahren vor den Sondergerichten Darmstadt und Frankfurt am Main, die vornehmlich auf den Strafvorschriften der „Heimatfäcke-Verordnung“ vom 21. März 1933 sowie der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 basierten (Bd. II, S. 789-1041). In Ergänzung hierzu berichtet Michael Lojowsky über die politischen und sozialen Hintergründe der verfahrensbeteiligten Staatsanwälte und Richter (Bd. II, S. 1043-1103). Abschließend informiert Frank Dietmeier über die besonderen Rechtsbehelfe des außerordentlichen Einspruchs sowie der Nichtigkeitsbeschwerde (Bd. II, S. 1105-1163). Angesichts der inhaltlichen Vielfalt des Gesamtwerks soll im Folgenden der Schwerpunkt auf dem ersten Teilband der Studie liegen.

„Genau besehen gibt es gar keine Willkürherrschaft, sondern nur verschiedene Arten, einen Generalwillen zu erzeugen.“ Mit diesen Worten verlieh Adolf Hitler seinen politischen Ambitionen bereits

frÃ¼hzeitig Ausdruck. Die psychologische Erfassung und Mobilisierung der Nation sollte das Ergebnis konsequenter Durchdringung aller gesellschaftlichen Strukturen durch ein dichtes System der Ãberwachung, Reglementierung und Lenkung sein. Schon am 4. Februar 1933 wurde die âVerordnung zum Schutz des Deutschen Volkesâ erlassen, mit deren Hilfe politisch linksgerichtete Versammlungen und Presseberichte verboten werden konnten. Einige Tage spÃter erging die âVerordnung zum Schutze von Volk und Staatâ, die zu einer Aufhebung von Grundrechten wie persÃ¶nliche Freiheit, freie MeinungsÃ¤uÃerung, Pressefreiheit etc. âzur Abwehr kommunistischer staatsgefÃ¤hrdender Gewaltakteâ fÃ¼hrte. Mit der vagen ideologischen Formel vom âgesunden Volksempfindenâ oder dem Diktum, Recht sei, was dem Volke nÃtze, wurde dem einstigen Rechtsstaat der Boden entzogen, und es entstand eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Verhaftungswellen trafen insbesondere die politischen Gegner, so dass schon im Juli 1933 die Anzahl der politischen HÃ¤ftlinge bei rund 27.000 lag und erste Konzentrationslager errichtet waren.

Die GrÃ¶Ãenordnung der eingeleiteten Hochverratsverfahren stellte die Justiz jedoch vor organisatorische Probleme. Zu ihrer BewÃ¤ltigung wurden bei Oberlandesgerichten so genannte Hochverratssenate eingerichtet, so auch in Kassel und Darmstadt. Zu den weiteren MaÃnahmen zÃ¤hlte auch die Einrichtung des Volksgerichtshofs sowie die massive VerschÃ¤rfung der StraftatbestÃ¤nde des Hoch- und Landesverrats im Jahr 1934. Auf dieser Normenbasis entschied die politische Strafjustiz bis 1943. Durch die Konzentration auf das heutige Bundesland Hessen kann Form nahezu sÃ¤mtliche Strafverfahren vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof sowie den Oberlandesgerichten Kassel und Darmstadt analysieren. Insgesamt waren dies 134 Verfahren vor dem Volksgerichtshof und 1.156 Verfahren vor den Oberlandesgerichten (vgl. Vorwort). Dabei veranschaulicht Form die administrativen VerfahrenablÃ¤ufe zwischen den agierenden âOrganen der Rechtspflegeâ und zeigt, wie die gezielte Ausweitung der gerichtlichen und polizeilichen HandlungsmÃ¶glichkeiten âdie Ausschaltung jeglicher Opposition einleitete und umsetzteâ (S. 2). Recht und Justiz wurden endgÃltig zu Werkzeugen des NS-Regimes.

Der Straftatbestand des âHochverratsâ entstammte ursprÃ¼nglich dem Allgemeinen PreuÃischen Landrecht und besaÃ bis zum Beginn des Dritten Reichs seine GÃltigkeit nahezu unverÃ¤ndert. Im Rahmen der Forderung nach âschÃ¤rferen Gesetzenâ wurde am 24. April 1934 ein Gesetz âzur Ãnderung von Vorschriften des

Strafrechts und des Strafverfahrensâ verabschiedet. Mit dieser âVerratsnovelleâ wurden die bisher geltenden Bestimmungen gebÃ¼ndelt, neu strukturiert und deutlich verschÃ¤rfte. Fortan drohte fÃ¼r âhochverrÃ¤terischeâ Handlungen eine Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren, unter UmstÃ¤nden sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Verurteilung zum Tode. Form belegt am Beispiel der OLGs in Kassel und Darmstadt, vor denen rund 97 Prozent der politischen Strafverfahren verhandelt wurden, dass das politische Strafrecht die Urteilspraxis eindeutig zu Lasten der Angeklagten auslegte. Dabei orientierten sich die Gerichte nach der in den 1930er-Jahren vertretenen âTÃ¤tigkeitslehreâ, die nicht die Handlung, sondern die handelnde Person zum Ausgangspunkt der strafrechtlichen Beurteilung erhob. TÃ¤ter war, wer die Ã¤uÃeren Merkmale oder die CharakterzÃ¼ge eines TÃ¤ters aufwies, besonders dann, wenn die Tat nicht auf herkÃ¶mmlichem Wege zu beweisen war. Form folgert daraus, âdass es sich um eine explizit erfolgsorientierte politische Strafjustiz handelte, bei der nicht der Weg, sondern das Resultat im Vordergrund standâ (S. 7, 270).

Mit Kriegsbeginn wurde auch die âWehrkraftzersetzungâ zu einem Delikt, dessen weiter Strafrahmen sowie dehnbarer Tatbestand einen gezielten Einsatz gegen Regimekritiker und Oppositionelle erlaubte. Ab 1940 ging die Ahndung dieses Tatbestands von der Wehrmachtsgerechtsbarkeit auf die Strafgerichte Ã¼ber. Form zeichnet hier freilich eine hÃ¶chst differenzierte Rechtsprechung nach. So sah beispielsweise der Kasseler Strafseminat âseine Aufgabe in erster Linie in der strengen MaÃregelung der Wehrkraftzersetzer, jedoch nicht in ihrer physischen Vernichtungâ (S. 782). Die VerhÃ¤ngung der Todesstrafe blieb weitestgehend dem Volksgerichtshof vorbehalten.

Da die BekÃmpfung der weltanschaulichen Grundeinstellung im Mittelpunkt der justiziellen Verfolgungspraxis lag, konnten alle BÃ¼rger/innen in die FÃ¤nge der NS-Justiz geraten. Dabei thematisiert Form auch auslÃ¤nder- und geschlechterspezifische Aspekte: âDer weiblichen Seite des politischen Widerstands [â] wurde offensichtlich weniger Gewicht beigemessen als vergleichbaren Handlungen bei MÃ¤nnern.â Die Juristen und der politische Polizeiapparat reagierten jedoch âerst beim Ãberschreiten einer sicherlich nicht statischen Grenzlinieâ, dann jedoch mit groÃer HÃ¤rte. âDer Schluss liegt nahe, dass eine gravierende Missachtung der den Frauen zugesetzten Rollenbilder den Strafrahmen ebenfalls beeinflussteâ (S. 192).

Insgesamt ist Form ein wohl komponiertes, in Um-

fang und Detailreichtum auÃerordentlich einleuchtendes, empirisch belegtes und analytisch durchdrungenes Werk gelungen, das einen wichtigen Baustein zur Aufar-

beitung nationalsozialistischer Justizgeschichte darstellt. Dem Buch sind viele Leser/innen â und natÃ¼rlich viele Nachahmer/innen â zu wÃ¼nschen.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Katja Bartlakowski. Review of Form, Wolfgang; Schiller, Theo, *Politische NS-Justiz in Hessen: Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933-1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34). 2 Teilbde.* H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. May, 2006.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=21088>

Copyright © 2006 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.